

Steuerliche Behandlung der Umlage und Beiträge.

Abrechnungsverband West.

Hinweis Chatfenster.

1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?



Feedbackbogen beim Verlassen des Seminars.



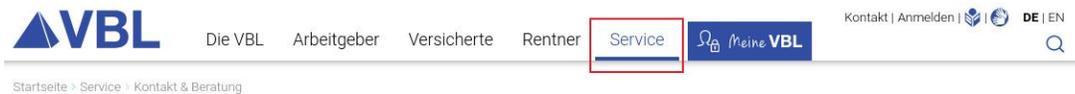
Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis Kontakte.

2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice oder Kundenservice der VBL.



Kontakt & Beratung

Sie suchen den Kontakt zu uns, wünschen einen Rückruf oder eine persönliche Beratung? Dann sind Sie hier richtig.



Kontakt
Ihre Kontaktwege zu uns auf einen Blick.



Rückrufservice
Sie möchten einen Rückruf? Wählen Sie Ihren Wunschtermin.



Videoberatung
Ihr persönliches Beratungsgespräch online, wo immer Sie möchten.



Beratung in der VBL
Ihr persönliches Beratungsgespräch in Karlsruhe.



VBLwebcast
Live-Vorträge für Versicherte. Melden Sie sich jetzt hier an!

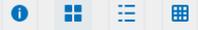
Unterlagen für Onlineseminare.



Kontakt | Anmelden

Veranstaltungen - Dokumente

Alles ▾ Sortieren nach: Titel ▾ ▲ ▼



Ordner



Allgemeine Schulungsunterlagen

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 24.06.21



VBL-Basisseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



VBLherbsttagung

Zuletzt aktualisiert: 20.05.21



VBL-Intensivseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



VBLkongress für Betriebs- und Personalräte

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 30.06.21



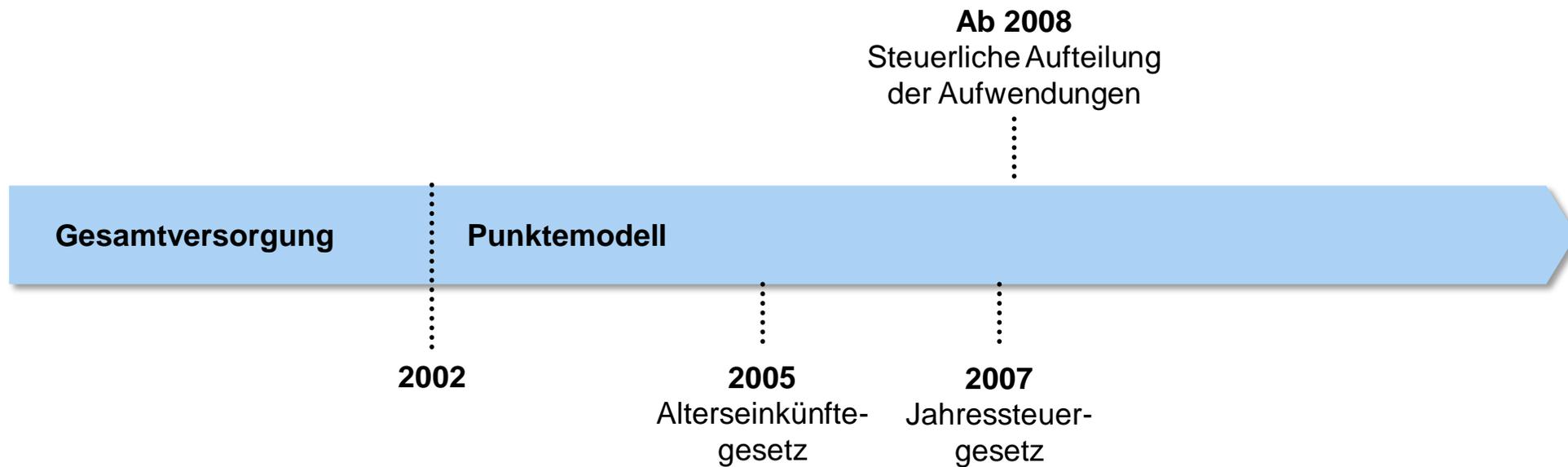
VBL-Online-seminar

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 17.06.21

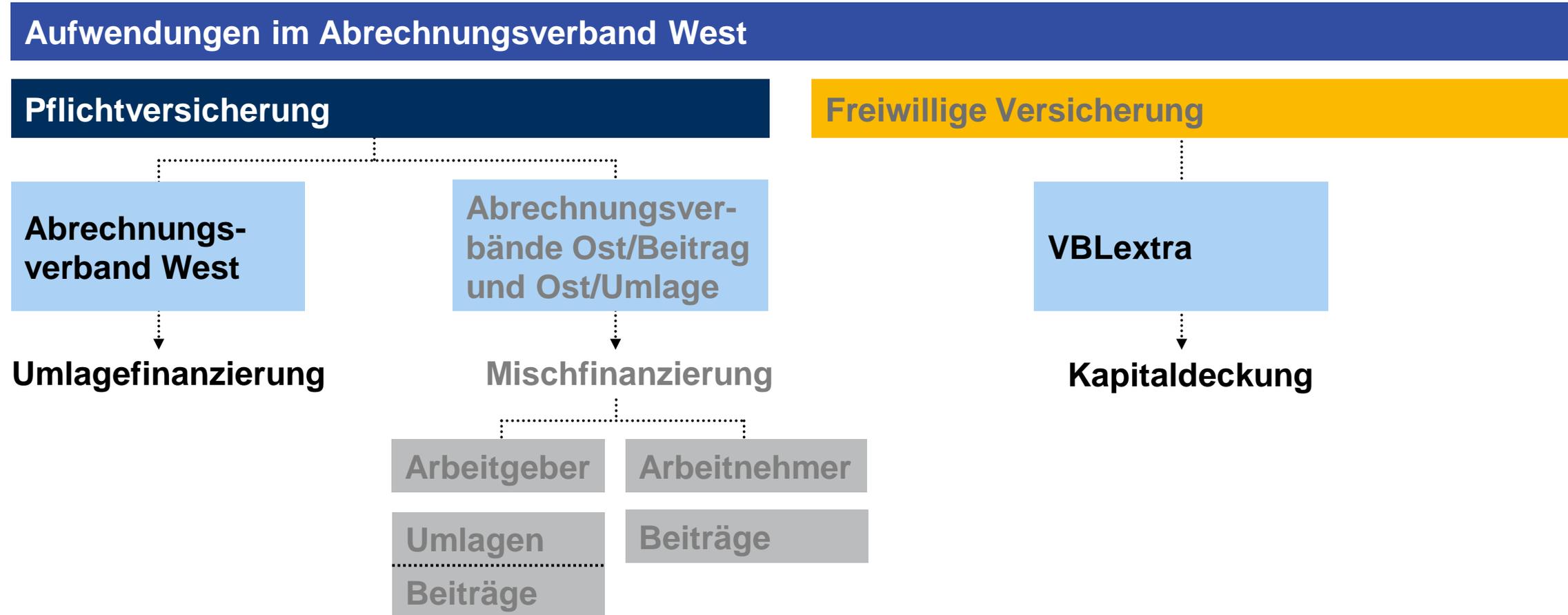
Allgemeine Schulungsunterlagen.



Entwicklung in der Zusatzversorgung.



Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.



Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

	Aufwendungen vom 01.07.2018 bis 31.12.2022
Abrechnungsverband West	Umlagesatz
Arbeitgeberanteil	6,45 %
Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Umlagesatz gesamt	8,26 %

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

	Aufwendungen seit 01.01.2023
Abrechnungsverband West	Umlagesatz
Arbeitgeberanteil	5,49 %
Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Umlagesatz gesamt	7,30 %

Steuerliche Behandlung der Aufwendungen.

Ansparphase

Steuerfreiheit der Umlagen (§ 3 Nr. 56 EStG)
Steuerfreiheit der Beiträge (§ 3 Nr. 63 EStG)
Riester-Förderung der Beiträge

Individuelle oder pauschale
Versteuerung der Umlagen/Beiträge

Leistungsphase

Volle nachgelagerte Besteuerung der Rente
(§ 22 Nummer 5 EStG)

Besteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil
(§ 22 Nummer 1 EStG)

Steuerfreibetrag für Umlagen.

§ 3 Nummer 56 EStG.

- Zuwendungen an eine umlagefinanzierte Pensionskasse
- Nur im ersten Dienstverhältnis

Die stufenweise Steuerfreistellung der Umlagen erfolgt:

Zeitpunkt	Prozent der Steuerfreiheit
Ab 01.01.2008	1,00 % BBG-West *
Ab 01.01.2014	2,00 % BBG-West
Ab 01.01.2020	3,00 % BBG-West Wert 2024: 2.718,00 € = 226,50 €/Monat
Ab 01.01.2025	4,00 % BBG-West

* BBG West = Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West

Die nach § 3 Nummer 56 EStG begünstigten Aufwendungen sind jeweils um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG zu mindern.

Steuerfreibetrag für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren.

§ 3 Nummer 63 Satz 1 EStG.

- Beiträge an eine Pensionskasse, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung von Beiträgen und Umlagen erfolgt
- Nur im ersten Dienstverhältnis

Die Steuerfreistellung der Beiträge erfolgt:

Zeitpunkt	Prozent der Steuerfreiheit
Ab 01.01.2008	4,00 % BBG-West *
Ab 01.01.2018	8,00 % BBG-West Wert 2024: 7.248,00 € = 604,00 €/Monat

* BBG West = Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West

Wechselwirkung – Auswirkung.

Beiträge in der Zusatzversorgung nach § 3 Nummer 63 EStG

- VBLklassik Abrechnungsverband Ost
- Höherverdiener nach § 82 Absatz 1 VBLS
- Befristet wissenschaftlich Beschäftigte
- Entgeltumwandlung – freiwillige Versicherung

Diese Beiträge sind vorrangig der steuerfreien Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG zu berücksichtigen.

Sie mindern daher die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 56 EStG.

*BMF-Rundschreiben vom 12.08.2021 zur „Steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung“

Steuerliche Behandlung der Aufwendungen.

EStG	BMF Randziffern
Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG	Rz. 23 ff
Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 56 EStG	Rz. 76 ff
Pauschalversteuerung des § 40b EStG n.F.	Rz. 83 ff
Pauschalversteuerung des § 40b ESG a.F. (für Beiträge zugunsten einer Altzusage)	Rz. 89 ff
Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG	Rz. 66 ff
Rangfolge der Steuerfreistellung	Rz. 79 ff

Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)*

*BMF-Rundschreiben vom 12.08.2021 zur „Steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung“

Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

Umlagen werden seit 1. Januar 2008 schrittweise steuerfrei gestellt (§ 3 Nummer 56 EStG)

Seit 01.01.2020	3,00 % BBG-West	Seit 01.01.2024	2.718,00 Euro/Jahr	226,50 Euro/Monat
-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-------------------

Pauschalversteuerung der Umlage (§ 40b EStG i. V. mit § 37 ATV)

			1.104,36 Euro/Jahr	92,03 Euro/Monat
--	--	--	--------------------	------------------

Beiträge zur Kapitaldeckung sind steuerfrei (§ 3 Nummer 63 EStG)

Seit 01.01.2018	8,00 % BBG-West	Seit 01.01.2024	7.248,00 Euro/Jahr	604,00 Euro/Monat
-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-------------------

Beiträge zur Kapitaldeckung sind sozialversicherungsfrei

Seit 01.01.2018	4,00 % BBG-West	Seit 01.01.2024	3.624,00 Euro/Jahr	302,00 Euro/Monat
-----------------	-----------------	-----------------	--------------------	-------------------

Steuermerkmal.

Versteuerung der Aufwendungen in der Pflichtversicherung Auszug aus den RIMA Zif. 4.19.

Kennzahl „Steuermerkmal SM“	Erläuterung
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
10	Pauschal (§ 40b EStG)/indiv. versteuerte Umlage (Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
11	§ 3 Nummer 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlage/Vollbesteuerung der Rente)



Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG und Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG stehen dem Arbeitgeber zwei verschiedene Modelle zur Verfügung.

Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.



Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen und Beiträge werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.



Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

1. Beispiel

Frau Martha Pfahl ist im Jahr 2024 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024			2.700,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)			48,87 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %			148,23 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG		226,50 Euro
Arbeitgeberumlage			148,23 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>./. 226,50 Euro</u>	
Differenz Höchstbetrag	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>= ./. 78,27 Euro</u>	
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage			<u>= 0,00 Euro</u>
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>148,23 Euro</u>

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		32.400,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		32.400,00	1.778,76		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		32.400,00	586,44		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM* 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM* 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente



* Steuermerkmal

Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

2. Beispiel

Frau Ellen Bogen ist im Jahr 2024 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024			4.300,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)			77,83 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %			236,07 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG		226,50 Euro
Arbeitgeberumlage		236,07 Euro	
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>./.</u>	<u>226,50 Euro</u>
Differenz steuerfreie Umlage		<u>=</u>	<u>9,57 Euro</u>
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage (Pauschalversteuerung Arbeitgeber)	§ 40b EStG/§ 37 ATV	9,57 Euro	<u>= 9,57 Euro</u>
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>226,50 Euro</u>

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		51.600,00	114,84		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		51.600,00	2.718,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		51.600,00	933,96		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente



Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

3. Beispiel

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024			6.000,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)			108,60 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %			329,40 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG		226,50 Euro
Arbeitgeberumlage		329,40 Euro	
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>./. 226,50 Euro</u>	
Differenz steuerfreie Umlage		= 102,90 Euro	
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage (Pauschalversteuerung Arbeitgeber)	§ 40b EStG/§ 37 ATV	<u>./. 92,03 Euro</u>	<u>92,03 Euro</u>
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage Individuelle Versteuerung Beschäftigter		10,87 Euro	<u>10,87 Euro</u>
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>226,50 Euro</u>

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		72.000,00	1.234,80		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		72.000,00	2.718,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		72.000,00	1.303,20		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente



Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

4. Beispiel

Herr Roman Tisch ist im Jahr 2024 pflichtversichert.
 Monatlich werden 70,00 Euro im Wege der Entgeltumwandlung z.B. in die VBLextra angespart.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024		5.000,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)		90,50 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %		274,50 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro
Arbeitgeberumlage		274,50 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro	./ 156,50 Euro
vermindert um Beiträge zur Kapitaldeckung § 3 Nr. 63 EStG	70,00 Euro	
Differenz steuerfreie Umlage		= 118,00 Euro
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage (Pauschalversteuerung Arbeitgeber)	§ 40b EStG/§ 37 ATV	./ 92,03 Euro
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage Individuelle Versteuerung Beschäftigter		25,97 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>156,50 Euro</u>

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		60.000,00	1.416,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		60.000,00	1.878,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		60.000,00	1.086,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente



Zahlung in die VBLextra.

- Einzelüberweisung
- Kennzeichnung steuerliche Behandlung der Beiträge durch Buchungsschlüssel

Überweisungen in den Vertrag VBLextra

Schematische Darstellung des Verwendungszwecks (Wichtig: Die Reihenfolge bitte immer genau einhalten!)

Übersicht:	6-stellige Kontonummer des Beteiligten (bei Zahlung durch Versicherten in jedem der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)	Leer-Feld	Buch-staben	10-stellige VBL-Versicherungsnummer	Leer-feld	6-stelliger Buchungsschlüssel	Ende-marke
Beispiel	1 2 3 4 5 6		E X	0 1 0 1 6 5 7 8 9 5		0 1 6 0 0 1	X

Der **Buchungsschlüssel** dient dazu, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der verschiedenen Zahlungsbeträge für spätere Verwendungen (Ausweisungen gegenüber der ZfA, Besteuerung von Rentenleistungen usw.) unterscheiden zu können. Es ist daher **unbedingt** erforderlich, die unterschiedlichen Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu **beachten**. Diese sind wie folgt:

Einzhahler (1. und 2. Stelle des Buchungsschlüssels)	Versicherungsmerkmal (3. und 4. Stelle des Buchungsschlüssels)	Steuermerkmal (5. und 6. Stelle des Buchungsschlüssels)
01 = beteiligter Arbeitgeber	60 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)	01 = § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	61 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente (Versicherungstarif B)	02 = § 40 b a.F. EStG (Pauschalbesteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	62 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)	03 = §§ 2, 19 EStG (individuelle Besteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	63 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)	04 = § 10a, Abschnitt XI EStG/Riester-Förderung (individuelle Besteuerung/Vollbesteuerung der Rente) [Wird nach Gewährung der steuerlichen Förderung von der VBL vergeben]

Kontoauszug VBLextra für das Beitragsjahr 2024.

Beitragsart	Buchungstag	Beitrag (Euro)	Einzahler	Tarif	Steuermerkmal
Entgeltumwandlung	25.01.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	22.02.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	22.03.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	24.04.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	24.05.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	20.06.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	26.07.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	23.08.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	25.09.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	24.10.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	25.11.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Entgeltumwandlung	20.12.2024	70,00	Arbeitgeber	A	01
Summen für 2024		840,00			

Die Aufwendungen und ihre steuerliche Behandlung.

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG und Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG stehen dem Arbeitgeber zwei verschiedene Modelle zur Verfügung.

Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.



Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen und Beiträge werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.



Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Verteilmodell.

5. Beispiel

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von Januar 2024 bis Dezember 2024		6.000,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)		108,60 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %		329,40 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	226,50 Euro
Arbeitgeberumlage		329,40 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>./.</u> 226,50 Euro
Differenz steuerfreie Umlage		= 102,90 Euro
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage (Pauschalversteuerung Arbeitgeber)	§ 40b EStG/§ 37 ATV	<u>./.</u> 92,03 Euro
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage Individuelle Versteuerung Beschäftigter		10,87 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>226,50 Euro</u>

Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Aufzehrmodell.

5. Beispiel Fortsetzung Teil 1

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Januar 2024		6.000,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)		108,60 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %		329,40 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	2.718,00 Euro
Arbeitgeberumlage		329,40 Euro
Höchstbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>./. 2.718,00 Euro</u>
Differenz Höchstbetrag	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>= ./. 2.388,60 Euro</u>
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage		<u>= 0,00 Euro</u>
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>329,40 Euro</u>

Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Aufzehrmodell.

5. Beispiel Fortsetzung Teil 2

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im September 2024			6.000,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)			108,60 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %			329,40 Euro
Steuerfreie Umlage 2.718,00 Euro \cdot (329,40 Euro x 8 Monate)	§ 3 Nr. 56 EStG		82,80 Euro
Arbeitgeberumlage			329,40 Euro
Verbleibender Restbetrag steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	\cdot 82,80 Euro	
Differenz Höchstbetrag	§ 3 Nr. 56 EStG	= 246,60 Euro	
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage (Pauschalversteuerung Arbeitgeber)	§ 40b EStG/§ 37 ATV	\cdot 92,03 Euro	<u>92,03 Euro</u>
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage Individuelle Versteuerung Beschäftigter		154,57 Euro	<u>154,57 Euro</u>
Steuerfreie Umlage § 3 Nr. 56 EStG			<u>82,80 Euro</u>

Die steuerliche Behandlung der Aufwendungen im Aufzehrmodell.

5. Beispiel Fortsetzung Teil 3

Herr Frank Reich ist im Jahr 2024 pflichtversichert

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Oktober 2024 bis Dezember 2024		6.000,00 Euro
Arbeitnehmerumlage 1,81 % (immer steuerpflichtig und individuell zu versteuern)		108,60 Euro
Arbeitgeberumlage 5,49 %		329,40 Euro
Steuerfreie Umlage (im September 2024 ist der Jahresbetrag aufgebraucht)	§ 3 Nr. 56 EStG	0,00 Euro
Arbeitgeberumlage		329,40 Euro
Steuerfreie Umlage	§ 3 Nr. 56 EStG	<u>./.</u> 0,00 Euro
Differenz steuerfreie Umlage		= 329,40 Euro
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage (Pauschalversteuerung Arbeitgeber)	§ 40b EStG/§ 37 ATV	<u>./.</u> 92,03 Euro
Steuerpflichtige Arbeitgeberumlage Individuelle Versteuerung Beschäftigter		237,37 Euro
Steuerfreie Arbeitgeberumlage § 3 Nr. 56 EStG		<u>0,00 Euro</u>

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		72.000,00	1.234,80		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		72.000,00	2.718,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		72.000,00	1.303,20		
Zahlmonat/ Zahljahr									

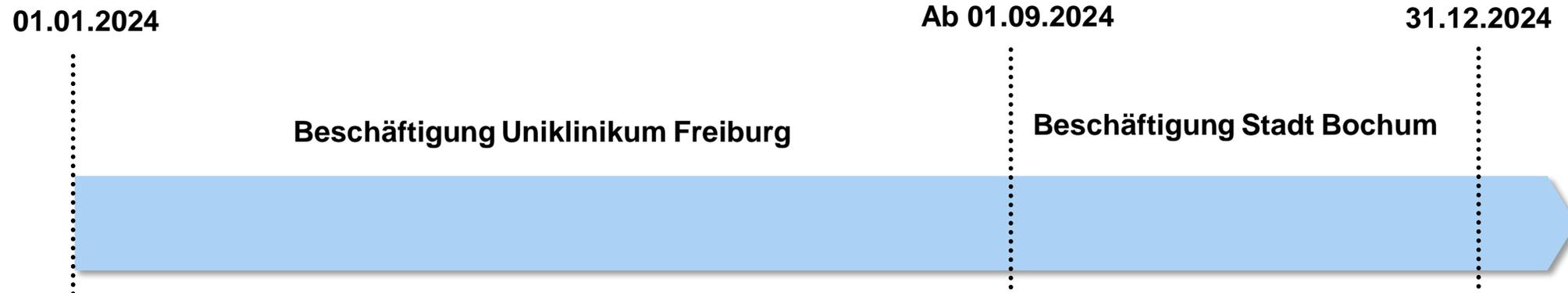
- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente

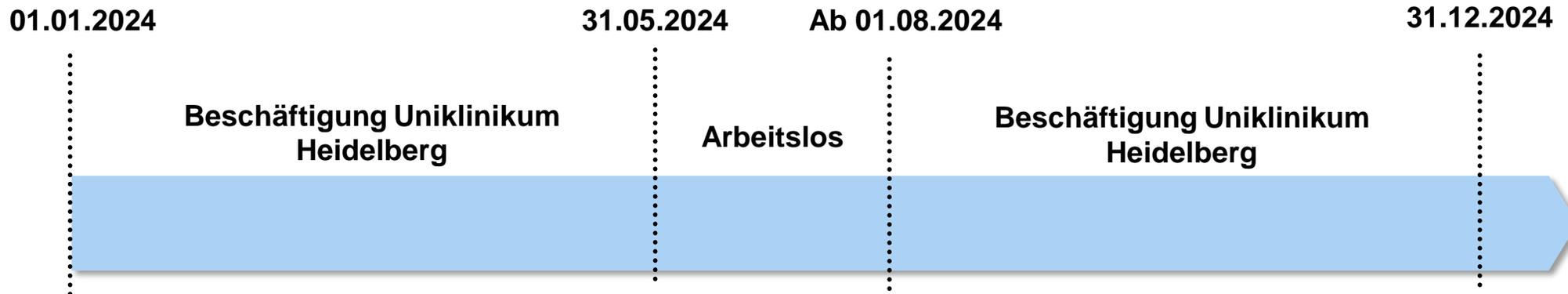


Besonderheiten.



Im Jahr 2024 können sowohl das Uniklinikum Freiburg als auch die Stadt Bochum die maximalen steuerlichen Grenzbeträge in Anspruch nehmen bzw. ausschöpfen.
BMF Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 28 und 77

Besonderheiten.



Im Jahr 2024 können vom Uniklinikum Heidelberg sowohl für die Zeit bis 31.05.2024 als auch für die Zeit ab 01.08.2024 die maximalen steuerlichen Grenzbeträge in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft werden.

BMF Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 28 und 77

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024		Geburtsdatum: 17.05.1974							
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		60.000,00	576,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		60.000,00	2.718,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		60.000,00	1.086,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Besteuerung im Leistungsfall

Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente



Die Berechnung der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung §§ 35, 36 VBLS.

$$\frac{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt : 12}}{\text{Referenzentgelt 1.000 €}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

$$\frac{60.000 \text{ €}}{12} : 1.000 \text{ €} \times 1,1 = 5,50 \text{ VP}$$

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Jahr 2024

Referenzentgelt

Altersfaktor § 36 VBLS (Vollendung des 50. Lj. im Jahr 2024)

Versorgungspunkte

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Monatliche Rentenanwartschaft}$$

$$5,50 \text{ VP} \times 4,00 \text{ €} = 22,00 \text{ €}$$

Versorgungspunkte

Messbetrag

mtl. Rentenanwartschaft

Jahresmeldung 2024.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
Jahresmeldung 2024		Geburtsdatum: 17.05.1974							
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		60.000,00	576,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		60.000,00	2.718,00		
01.01.2024	31.12.2024	03	10	10		60.000,00	1.086,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage = 1.662,00 Euro
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG = 2.718,00 Euro

Besteuerung im Leistungsfall

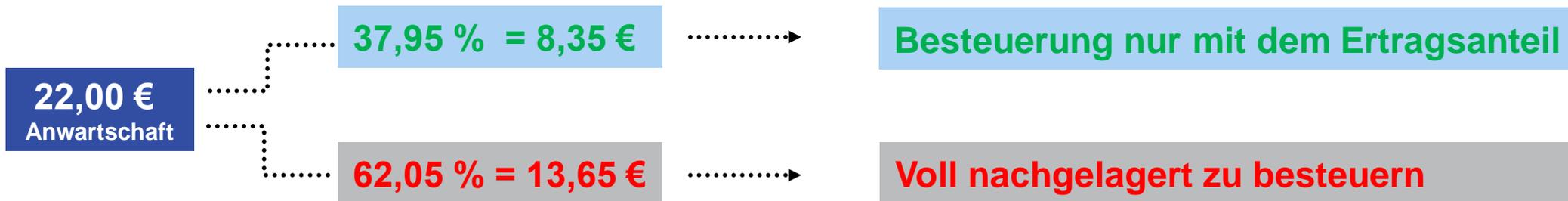
Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
Vollbesteuerung der Rente



Steuerliche Aufteilung der jährlichen Anwartschaft.

Umlagen insgesamt = 4.380,00 Euro → 100 %

- SM 10 – pauschal/individuell versteuerte Umlage = 1.662,00 Euro → 37,95 %
- SM 11 – steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG = 2.718,00 Euro → 62,05 %



Was heißt das?

Nummer 1: Renten und Rentenanteile (einschließlich Kapitalauszahlungen oder Abfindungen), die voll steuerpflichtig sind, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

Dazu zählen Renten beziehungsweise Rentenanteile aus steuerfreien Umlagen oder Beiträgen, Brutto-Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung.

Nummer 5: Renten und Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen

(§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Hierbei handelt es sich um lebenslange Leibrenten, wie zum Beispiel Altersrenten oder große Witwen-/Witwerrenten, die auf bereits versteuerten Umlagen oder Beiträgen beruhen. Welcher Anteil von dem bescheinigten Betrag zu versteuern ist, legt das Finanzamt fest.



onlineseminare@vbl.de

